

JUGENDORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des SC Rot-Weiss e. V. Remscheid.

Durch sie werden die besonderen Belange der Jugendabteilung geregelt.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des SC Rot-Weiss sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen des Vereins sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter. Jugendliche im Sinne der Jugendordnung sind alle Vereinsmitglieder, die am 31.12. des entsprechenden Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 3 Aufgaben

Zweck der Jugendabteilung ist die Förderung des Tennisspiels bei den Jugendlichen unter Beachtung jugendpflegerischer und jugenderzieherischer Gesichtspunkte und die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen. Die Jugend führt und verwaltet sich selbstständig gemäß den nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der Satzung, Ordnungen und Regeln des SC Rot-Weiss e. V. Remscheid.

§ 4 Organe

Organe der Jugend des SC Rot-Weiss e. V. Remscheid sind

a) die Jugendversammlung

b) der Jugendausschuß

I. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend. Ihre Aufgaben sind:

a) Festlegen der Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit

b) Festlegen von Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses

c) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses

d) Entlastung des Jugendausschusses

e) Wahl der beiden Jugendwarte (innen). Die Wahlen bedürfen der Zustimmung durch die Jahreshauptversammlung.

J) Wahl des (der) Jugendsprechers(in)

g) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

2. Die Jugendversammlung besteht aus den Jugendlichen des Vereins und den Mitgliedern des Jugendausschusses.

3. Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich vor der Jahreshauptversammlung statt. Zur ihr wird schriftlich eingeladen. Sie ist unabhängig von der Zahl der

Erschienenen beschlußfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehr-

heit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag eines 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder aufgrund eines Beschlusses des Jugendausschusses muß eine ordentliche Jugendversammlung innerhalb von 2 Wochen stattfinden.

4. Vorstandsmitglieder können an der Jugendversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 Jugendausschuß

1. Der Jugendausschuß besteht aus

a) dem Jugendwart und seinem Stellvertreter.

b) dem (der) Jugendsprecher(in), der (die) zur Zeit der Wahl noch Jugendlicher sein muß.

Ein Trainer, sofern er nicht das Amt eines Jugendwartes bekleidet, gehört dem Jugendausschuß als beratendes Mitglied an.

2. Ein Vorstandsmitglied kann an den Sitzungen des Jugendausschusses mit beratender Stimmen teilnehmen.

3. Die Jugendversammlung wählt einen der beiden Jugendwarte zum Vorsitzenden, der Vorsitzende vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen.

4. Die beiden Jugendwarte(innen) werden von der Jugendversammlung auf 2 Jahre, der (die) Jugendsprecher(in) auf 1 Jahr gewählt. Alle Mitglieder des Jugendausschusses bleiben bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig. In den Jugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied oder eine Person mit besonderer Funktion innerhalb des Vereins wählbar. Bei mehreren Vorschlägen ist die Wahl geheim durch Stimmzettel, bei einem Einzelvorschlag durch Handzeichen durchzuführen.

5.1 Der Jugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Er beschließt insbesondere über

a) Zahl der Jugendmannschaften

b) Förderung von Jugendlichen durch den Verein

c) Termin und Durchführung der Jugend-Clubmeisterschaften

d) Sonstige sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen im Jugendbereich

e) Disziplinarische Maßnahmen

5.2 Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mitteln.

§ 7 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.